

um Aufwendungen für die Anschaffung des Grund und Bodens oder um Aufwendungen für die sogenannten reinen Bodenverbesserungen oder um Aufwendungen für die Errichtung besonderer Anlagen auf dem Grund und Boden handelt.

Nach § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG. bleibt der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bei der Gewinnermittlung außer Ansaß. Das gilt nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch für die Kosten, die zur Schaffung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (Urbarmachung des Bodens) aufgewendet werden müssen. In einem Urteil vom 2. November 1938 — Reichssteuerblatt 1939 S. 125 — hatte der RFG. über folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Steuerpflichtiger hatte außer 18 a Unland mit Stall und Scheune lediglich ein 9 ha großes abgeholztes mit Stubben und Wurzeln bestandenes Grundstück für 8000 RM. gekauft. Er hatte dieses Grundstück dann zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung mit einem Kostenaufwand von 22 000 RM. roden lassen. Erst nach Durchführung dieser Arbeiten konnte er mit dem Betrieb der Landwirtschaft beginnen. Die Aufwendungen für das Roden konnten das Betriebsergebnis nicht beeinflussen, weil sie zu den Anschaffungskosten für Grund und Boden zählten. Anders würde der Fall liegen, wenn zu einem bereits bestehenden Betrieb auch Unland gehörte, von dem jährlich im Rahmen des Betriebs eine Teilfläche urbar gemacht würde. Die Kosten hierfür könnten als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

Durch die Urbarmachung wird der für den Betrieb der Landwirtschaft erforderliche Grund und Boden gewissermaßen erst geschaffen. Unter den reinen Bodenverbesserungen sind im Gegensatz hierzu die Maßnahmen zu verstehen, die ohne Errichtung besonderer Anlagen das vorhandene landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Land verbessern sollen. Hierzu gehören nach ständiger Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht nur die regelmäßig wiederkehrende Bodenbearbeitung und Düngung, sondern auch Bodenverbesserungen, die für eine Reihe von Jahren dem Betriebe zugute kommen. In Frage kommt z. B. die Hebung der Ertragsfähigkeit eines verwahrlosten Feldes durch Freimachen von Unkraut, Auflesen der Steine, außerordentliche Zufuhr von Düngemitteln, der Umbruch und die Neubefähigung einer versäuerten Wiese, die Neuanlage einer Wiese, eines Kleeefeldes usw. Die Aufwendungen für derartige Bodenverbesserungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Da es sich um Aufwendungen auf den nackten Grund und Boden handelt, können sie nicht aktiviert werden.

Handelt es sich um die Errichtung besonderer Anlagen, z. B. von Be- und Entwässerungsanlagen, Dränagen, Brücken, Spargel- und Obstzuchtanlagen, so sind diese Anlagen, soweit sie in dem Verhältnis zu dem betreffenden Betrieb einen erheblichen Umfang haben, als Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals anzusehen und zu aktivieren. Derartige Aufwendungen können durch Zulassung entsprechender Abnutzungsabsetzungen auf die voraussichtliche Lebensdauer der Anlagen verteilt werden. Ma.

Hochschulnachrichten

Am 5. Oktober 1941, anlässlich seines 75. Geburtstages, wurde Herrn Geheimrat Professor Dr. Hausrath in Freiburg, Goethestraße 60, vom Führer in Würdigung seiner Verdienste um die Deutsche Forstwirtschaft die Goethe-Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Professor Dr. Escherich wurde anlässlich seines 70. Geburtstages das Ehrendoktorat der Hochschule für Bodenkultur in Wien verliehen.

Außerdem wurde er zum Ehrenmitglied der Entomologischen Föreningens in Stockholm ernannt.